



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 26.11.2021

Nachfrage zur Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum (AzP) der 47. KW 2021 bzgl. ANKER-Zentrum Bamberg

Anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr in der 37. Sitzung vom 13.04.2021 berichtete ein Vertreter der Staatsregierung laut Protokoll zur Belegung des ANKER-Zentrums Bamberg im Bezug auf den Antrag Drs. 18/14167 wie folgt:

Protokollauszug:

Derzeit wird ein Gebäude der Liegenschaft, das Gebäude Nr. 10 am östlichen Rand, aufgrund laufender Sanierungsarbeiten nicht genutzt. Alle anderen Gebäude seien derzeit vollumfänglich genutzt. Sie würden auch in ihrem derzeitigen Umfang benötigt, gerade in der aktuellen Pandemiesituation sowohl für die entzerrte Belegung, die zur Infektionsprävention erforderlich ist, als auch für Quarantäne-Unterkünfte etc.

Protokollauszug Ende.

Zum damaligen Zeitpunkt waren im ANKER-Zentrum 925 Menschen untergebracht. Am 15.11.2021 lag die Zahl der untergebrachten Personen laut Auskunft auf o.g. Anfrage zum Plenum bei 1 122 Menschen. Somit liegt eine um rund 21 Prozent höhere Belegung vor, als dies im April der Fall gewesen ist.

Da laut Aussage eines Vertreters des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Zeitpunkt April bereits eine vollumfängliche Nutzung aufgrund der pandemischen Lage gegeben war, muss es konkrete Maßnahmen gegeben haben, um nun 21 Prozent mehr Menschen unterbringen, verpflegen und versorgen zu können.

Diese Frage wurde in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nicht beantwortet.

Des Weiteren wurde auch die Frage nach dem Impfstatus der Bewohner nicht konkret beantwortet.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Maßnahmen baulicher oder auch personeller Art wurden ergriffen, um die Anzahl der untergebrachten Menschen um 21 Prozent gegenüber dem bereits im April mit 925 Menschen voll ausgelasteten ANKER-Zentrum erhöhen zu können? 2
2. Weshalb werden die Daten der im ANKER-Zentrum lebenden Menschen im Bezug auf deren Impf-, Genesenen- oder Getestetenstatus nicht adäquat zu den Vorgaben für Arbeitgeber/Arbeitnehmer erfasst? 2
3. Wie wird gewährleistet, dass die jeweils geltenden Bestimmungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) innerhalb der ANKER-Zentren eingehalten werden? 2
4. Werden innerhalb der bayerischen ANKER-Zentren regelmäßige Testungen der gesamten Bewohner durchgeführt? 3
- 5.1 Werden regelmäßige oder zumindest sporadische Kontrollen auf Einhaltung der Vorschriften der jeweils geltenden BayIfSMV durchgeführt? 3
- 5.2 Wenn ja, durch wen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.3	Wenn nein, weshalb nicht?	3
6.1	Wurden bei durchgeführten Kontrollen bislang Verstöße gegen die Bestimmungen der BayIfSMV festgestellt?	3
6.2	Wenn ja, wurden Bußgelder erhoben?	3
6.3	In welcher Höhe wurden Bußgelder erhoben?	3
7.	Wurden die erhobenen Bußgelder auch gezahlt?	3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 29.12.2021

- 1. Welche Maßnahmen baulicher oder auch personeller Art wurden ergriffen, um die Anzahl der untergebrachten Menschen um 21 Prozent gegenüber dem bereits im April mit 925 Menschen voll ausgelasteten ANKER-Zentrum erhöhen zu können?**

Die Aussage des Vertreters der Staatsregierung in der Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr im Rahmen der federführenden Behandlung eines Antrags auf der Drs. 18/14167 am 13. April 2021 beinhaltete nur eine Feststellung über den Umfang der Nutzung, nicht jedoch die Auslastung des Zentrums für Ankunft, Entscheidung, Rückführung (ANKER). Wie bereits mitgeteilt, wirken sich Faktoren wie ein vermehrter Zugang von Familien auf die Belegungsstruktur im ANKER aus. Da Familienmitglieder aufgrund des Familienstatus‘ einfacher zusammen in Zimmern untergebracht werden können, ist bei veränderter Belegungsstruktur auch ggf. eine höhere Belegung möglich. Auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten muss die konkrete Belegungssteuerung im Einzelfall angepasst werden. Wie bereits im April 2021 werden sämtliche bewohnbaren Gebäude im ANKER Oberfranken zur Unterbringung von Asylbewerbern genutzt. Darüber hinausgehende bauliche und personelle Änderungen erfolgten nicht.

- 2. Weshalb werden die Daten der im ANKER-Zentrum lebenden Menschen im Bezug auf deren Impf-, Genesenen- oder Getestetenstatus nicht adäquat zu den Vorgaben für Arbeitgeber/Arbeitnehmer erfasst?**

Der Impf- oder Genesenenstatus eines Menschen zählt zu den sensiblen und besonders geschützten Gesundheitsdaten. Eine Verarbeitung dieser Daten ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich, u. a. wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur zweckgebundenen Datenverarbeitung erteilt hat. Für den Bereich des Arbeitsrechts hat der Gesetzgeber gesonderte Datenverarbeitungsbefugnisse geschaffen (vgl. u. a. §§ 23a oder 28b Infektionsschutzgesetz – IfSG), die mangels Beschäftigtenstatus aber nicht für die Bewohnerinnen und Bewohner von Asylunterkünften gelten.

Im Hinblick auf den „Getestetenstatus“ ist zu beachten, dass für Bewohnerinnen und Bewohner von Asylunterkünften – anders als bei Arbeitsstätten (vgl. § 28b IfSG) – nach dem Infektionsschutzgesetz kein 3G-Zugangserfordernis gilt; sofern Tests zur Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern erforderlich sind (siehe Frage 4), wird die Testung vorübergehend gespeichert.

- 3. Wie wird gewährleistet, dass die jeweils geltenden Bestimmungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) innerhalb der ANKER-Zentren eingehalten werden?**

In den ANKER-Zentren gelten grundsätzlich die identischen Regelungen, die auch für die übrige Bevölkerung gelten. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m, die grundsätzliche (FFP2-)Maskenpflicht in den Gebäuden, auf

allen Verkehrsflächen und in Räumen außerhalb der privaten Räumlichkeiten sowie die Kontaktbeschränkung für Ungeimpfte und Nichtgenesene.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der ANKER werden durch Aushänge und Gespräche regelmäßig über die aktuell geltende Regelungslage informiert und entsprechend sensibilisiert. Eine stetige Kontrolle der Einhaltung der Regelungen in den ANKER-Zentren erfolgt insbesondere durch den eingesetzten Sicherheitsdienst.

4. Werden innerhalb der bayerischen ANKER-Zentren regelmäßige Testungen der gesamten Bewohner durchgeführt?

Seit dem 27. Februar 2020 werden alle Neuzugänge in bayerischen ANKER-Zentren im Rahmen der Aufnahme getestet. Überdies erfolgen anlasslose Tests vor Verlegungen innerhalb der ANKER, vor Weiterleitungen in andere ANKER (innerhalb Bayerns und in andere Länder), vor Zuweisungen in die Anschlussunterbringung und Umverteilungen innerhalb der Anschlussunterbringung sowie anlassbezogen bei einem Ausbruchsgeschehen in einer Unterkunft. Die Vorgaben betreffend die Quarantäne sowie die Freitestung nach der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) werden eingehalten. Auch vor Besuchen der Ärztezentren werden Tests durchgeführt.

5.1 Werden regelmäßige oder zumindest sporadische Kontrollen auf Einhaltung der Vorschriften der jeweils geltenden BayIfSMV durchgeführt?

5.2 Wenn ja, durch wen?

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind primär die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Die Anzahl und Häufigkeit der Kontrollen durch die Kreisverwaltungsbehörden werden – unabhängig davon, wo diese durchgeführt wurden – vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst. Um die Fragen detailliert beantworten zu können, wäre eine Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden erforderlich; dies ist auch aufgrund des derzeitigen Pandemiegeschehens nicht mit zumutbarem Aufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage und nicht ohne Beeinträchtigung der Erledigung dringender Vollzugsaufgaben möglich.

Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte, z. B. konkreter Hinweise durch die Unterkunftsverwaltung oder anlässlich räumlich zusammenhängender Einsätze (Körperverletzung, Ruhestörung etc.), nimmt auch die Polizei nach pflichtgemäßen Ermessen (Stichpunkt-)Kontrollen vor. Für rein anlassunabhängige Kontrollen, Kontrollaktionen bzw. Schwerpunktkontrollen fehlt der Polizei eine entsprechende Rechtsgrundlage. Die polizeilich durchgeführten Kontrollen werden von den Dienststellen der Bayerischen Polizei nicht automatisiert statistisch auswertbar erfasst. Demnach kann auch für den Polizeibereich keine Aussage zur Anzahl und Häufigkeit der Kontrollen getroffen werden.

Darüber hinaus wird die Einhaltung der Regelungen in den allgemein zugänglichen Funktionsbereichen der ANKER (Verwaltungsgebäude, Kantine, Außenbereich etc.) durch Mitarbeiter der Unterkunftsverwaltung und insbesondere durch Mitarbeiter des Sicherheitsdiensts regelmäßig kontrolliert. Zimmerkontrollen werden anlassbezogen durchgeführt.

5.3 Wenn nein, weshalb nicht?

Die Antwort auf die Frage entfällt.

6.1 Wurden bei durchgeführten Kontrollen bislang Verstöße gegen die Bestimmungen der BayIfSMV festgestellt?

6.2 Wenn ja, wurden Bußgelder erhoben?

6.3 In welcher Höhe wurden Bußgelder erhoben?

7. Wurden die erhobenen Bußgelder auch gezahlt?

Die Fragen können nicht beantwortet werden, da von Seiten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege weder eine regelmäßige Abfrage der Bußgelddaten erfolgt noch

die Anzahl der erfassten Bußgeldverfahren automatisch an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege übermittelt wird. Eine Datenerhebung bei den für die Erhebung von Bußgeldern zuständigen Kreisverwaltungsbehörden ist auch aufgrund des derzeitigen Pandemiegeschehens nicht mit zumutbarem Aufwand in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und nicht ohne Beeinträchtigung der Erledigung dringender Vollzugsaufgaben möglich.

Die im Zuge polizeilicher Kontrollen festgestellten Ordnungswidrigkeiten werden nach entsprechender Einzelfallprüfung und auch im Falle eines etwaigen Erstverstößes konsequent verfolgt und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt. Die Fragen können aber auch für den Polizeibereich nicht beantwortet werden, da die polizeilich festgestellten Verstöße von den Dienststellen der Bayerischen Polizei nicht automatisiert statistisch auswertbar erfasst werden.

Generell ist aber festzuhalten, dass Verstöße aufgrund der kontinuierlichen Kontrollen durch die Mitarbeiter der Unterkunftsverwaltung und des Sicherheitsdiensts weit überwiegend präventiv verhindert werden können. Die Unterkunftsverwaltungen berichten außerdem, dass sich die große Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner an die Regelungen hält und es nur vereinzelt zu Verstößen kommt.